

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2024

Nr. 1

25. Januar

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2024 – Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Weisung zur kirchlichen Bußpraxis – Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.6 der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz v. 28.11.2019, Amtsblatt Nr. 9 Diözese Regensburg v. 09.12.2019, S. 126–130 (Rahmenordnung Prävention–PrävRO) – Päpstliche Verlautbarungen – Profanierung einer Kirche – Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2024 – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2024 – Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Auskunftserteilung zu Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern – Diözesan-Nachrichten – Neues Genehmigungsverfahren ab dem 01.02.2024 bei Abschluss eines Arbeitsvertrages/Nachtrages zum Arbeitsvertrag für das pädagogische und nicht pädagogische Personal einer Kindertageseinrichtung

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

haben Sie gewusst, dass es weltweit mehr als 30.000 verschiedene Pflanzenarten gibt, die vom Menschen für Nahrungsmittel und Textilien genutzt werden können? Diesen Reichtum wissen vor allem Kleinbäuerinnen und Kleinbauern zu schätzen. Sie erzeugen mit ihren Familien den Großteil der weltweit hergestellten Nahrungsmittel und spielen auch eine wichtige Rolle, wenn es um Klima- und Artenschutz geht. Doch die Existenz vieler Kleinbauern ist bedroht: Die Folgen des Klimawandels bekommen sie deutlich zu spüren. Diese zeigen sich in Wetterextremen und machen Ernten unberechenbar. Dazu kommt, dass wenige große Konzerne den Weltagrarmarkt beherrschen und auf Monokulturen und synthetische Pestizide setzen.

In der diesjährigen Misereor-Fastenaktion kommen Kleinbäuerinnen und Kleinbauern aus Kolumbien zu Wort. Sie sprechen von ihrer Gemeinschaft und Naturverbundenheit, aber auch von ihrer Unsicherheit und Existenzangst. Das Leitwort der Fastenaktion lautet „Interessiert mich die Bohne“. Kaffeebohnen und Hülsenfrüchte sind in Kolumbien wichtige Handelsgüter und landestypische Grundnahrungsmittel. Mit dem Leit-

wort werden aber nicht nur diese Nahrungsmittel in den Blick genommen, es kann auch als Anfrage an uns selbst verstanden werden: „Interessiert mich die Bohne – Fragezeichen?“ Interessieren uns das Leben und die Zukunft der Kleinbauern in Kolumbien und weltweit?

Lassen Sie uns Interesse zeigen, Anteil nehmen, zuhören und durch unsere Spenden deutlich machen: Ja, uns interessiert die Bohne, uns interessiert die Arbeit der Menschen in der kleinbäuerlichen Landwirtschaft, die sich um die Natur und ihre Existenz sorgen!

Wiesbaden, den 28. September 2023

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 10. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2023 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

1. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 zur Tarifrunde 2023 Teil 3 (BK 3/2023 TOP 5.1) wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer A. I. und A. II. des o.g. Beschlusses

der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Regensburg, 16. Januar 2024



Bischof von Regensburg

Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: Wir sind zu einem Leben aus dem Glauben berufen. Trotzdem sind wir immer wieder versucht, die Verbindung mit dem Herrn und der Kirche zu vernachlässigen oder gar durch schwere Schuld zu lösen. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe. Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein.

I. Bußzeiten

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, diese Haltungen in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

1. Die vierzig tägige Fastenzeit

Alljährlich begeht die Kirche als eigene Zeit der Besinnung und Buße die „österliche Bußzeit“. Vierzig Tage hindurch bereitet sie sich für die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor.

In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, dass wieder mehr Raum entsteht für Besinnung und Gebet, für heilsamen Ver-

zicht und neue Sorge füreinander. Als Einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Wir sind zu ihr in jeder Messfeier eingeladen. Unabdingbare Mindestforderung ist: **Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern und wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistie durch den Empfang der hl. Kommunion voll teilzunehmen.**

Erfreulich vielen Christen ist die sonntägliche Kommunion selbstverständlich geworden. Für jeden Kommunionempfang gilt: **Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muss umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.**

Der Aschermittwoch

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochsgottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

Der Aschermittwoch ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

Die Werktage der Fastenzeit

An allen Werktagen der Fastenzeit sind wir aufgerufen, Buße im Sinne der Bergpredigt (Mt 6,1-8) durch Gebet, Verzicht und Werke der Nächstenliebe zu verwirklichen.

- Gebet: Wir entsprechen dem Geist Jesu und dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, persönlich zu beten und das Familien- oder Gemeinschaftsgebet zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet oder den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- und Rosenkranzandachten, nicht zuletzt durch den Empfang des Bußsakramentes und durch die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen.
- Fasten und Verzicht: Das eigentliche Fasten bleibt an allen Werktagen der Fastenzeit ange raten. Wer nicht so einschneidend fasten kann, sollte sich wenigstens bewusst einschränken im Es-sen, Trinken und Rauchen, im Gebrauch des Fernsehens und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. In solchem Verzicht gewinnen wir neue Freiheit für Gott, für den Menschen neben uns und gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Wir üben damit zugleich als Einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, der die Menschheit in eine gemeinsam verantwortete Zukunft führt.
- Almosen und Werke der Nächstenliebe: Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Für uns gilt heute:

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden in der Welt geben.

Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen in der Fastenzeit uns sorgen um Menschen in leiblicher und

seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet.

Der Karfreitag

In der Feier des Karfreitags bekennt sich die Kirche vor der ganzen Welt zum leidenden und gekreuzigten Herrn. Im Gedenken an sein Sterben für uns und betroffen von der Bosheit und Sünde, die in uns und in der Welt immer noch wirken, begeht die Kirche diesen Tag als Bußtag.

Der Karfreitag ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

2. Die Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens dürfen sich nicht auf die Fastenzeit beschränken. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

Alle Freitage, ausgenommen Hochfeste, sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist.

Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig auf Fleisch zu verzichten oder ein anderes Opfer zu bringen.

Dem Sinn dieses Freitagsopfers entspricht: Dienst am Nächsten, Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, Geistliche Lesung, Meditation, Anbetung, Teilnahme an der hl. Messe oder eine spürbare Einschränkung. Die Enthaltung von Fleischspeisen bleibt sinnvoll, besonders wenn sie einen wirklichen Verzicht bedeutet. Das so Ersparte sollte mit Menschen in Not geschwisterlich geteilt werden.

Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet.

II. Buße in der Gemeinschaft der Kirche

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, dass unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

1. Der Bußgottesdienst als Vorbereitung

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder der Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissenserforschung und der Neuorientierung Einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben.

Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. **Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament und dürfen daher nicht in der unmittelbaren Vorbereitungszeit (Karwoche bzw. eine Woche vor Weihnachten) stattfinden.**

2. Das Bußsakrament als Wiederversöhnung

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Wiedergutmachung bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Versöhnung geschenkt.

Bei allen schweren Sünden ist der Empfang des Bußsakramentes unerlässlich. Jeder Gläubige ist verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen.

Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in wichtiger Sache bewusst und freiwillig gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, dass Gott uns durch die Kirche unsere Schuld vergibt. Das Aussprechen kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns die Beichte, unsere Grundeinstellung und ethischen Maßstäbe zu überprüfen, tiefer liegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen.

Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes können sein:

- die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);
- Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);
- persönliche Erfahrungen (Glaubensschwierigkeiten, Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer tiefer in uns das neue Leben zu entfalten, das Gott uns in der Taufe geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre zurück zu mir, denn ich befreie dich“ (Jes 44,22).

Regensburg, den 15. Januar 2024

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.6 der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz v. 28.11.2019“, Amtsblatt Nr. 9 Diözese Regensburg v. 09.12.2019, S. 126 – 130 (Rahmenordnung Prävention – PrävRO) für die Schulung zur „Prävention sexualisierter Gewalt“ für die Religionslehrerinnen und -lehrer i.K. in der Diözese Regensburg (Ausführungsbestimmungen Schulung Prävention – ABSchPräv)

Gemäß Ziffer 6 der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz v. 28.11.2019, Amtsblatt Nr. 9 Diözese Regensburg v. 09.12.2019, S. 126 – 130 (Rahmenordnung Prävention – PrävRO) erlässt der Generalvikar des Bischofs von Regensburg folgende Ausführungsbestimmungen als allgemeines Ausführungsdekret gemäß can. 31 § 1 CIC:

1. Präambel

Nach Ziffer 3.1.4 PrävRO stellt die Schulung in Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt einen wichtigen Bestandteil der Präventionsarbeit dar; auch die MHG-Studie bezeichnet dies als zentrales Mittel der Präventionsarbeit und fordert deren Ausbau.¹ Die Vorgaben aus der Rahmenordnung Prävention müssen auf diözesaner Ebene mit konkreten Maßnahmen gefüllt werden.

Somit ist die Schulung der Religionslehrerinnen und -lehrer i.K. ein wichtiger Bestandteil des diözesanen Gesamtkonzepts im Kampf gegen sexuellen Missbrauch im Lern- und Lebensraum Schule. Die Diözese Regensburg führt mit diesen Ausführungsbestimmungen Schulungen für Religionslehrerinnen und -lehrer i.K. verpflichtend ein. Die Präventionskurse werden in Form eines Grundlagenmoduls sowie anschließender Vertiefungsmodule etabliert. Diese werden mit den nachfolgenden Ausführungsbestimmungen verbindlich geregelt.

2. Ziel der Schulungen

Diese Ausführungsbestimmungen dienen dem Erwerb, dem Erhalt und der kontinuierlichen Weiterentwicklung

der beruflichen Kompetenz der Religionslehrerinnen und -lehrer i.K. auf dem Gebiet der Prävention sexualisierter Gewalt. Sie stellen sicher, dass Religionslehrerinnen und -lehrer i.K. über die Handlungssicherheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen, um die nötige Sensibilität zu entwickeln, prekäre Situationen zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können. Neben Information und Sensibilisierung geht es in der Schulung um die Vermittlung von Empfehlungen und Handlungsvorschlägen für klare Verhaltensregeln, die eine pädagogisch sinnvolle Balance zwischen Nähe und Distanz und einen respektvollen Umgang zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern sicherstellen. Anhand konkreter Beispiele aus dem Schulalltag werden schulische und kirchliche Regelungen verdeutlicht, um die offene Reflexion und Diskussion von Selbst- und Fremdwahrnehmung als wichtige Bestandteile von Prävention zu erkennen. Den Schulungsmaßnahmen liegt ein zweistufiges Konzept zugrunde, das eine zielgruppengerechte und aufgabenspezifische Qualifizierung ermöglicht. Im schulischen Bereich tätige Personen tragen in einem hohen Maße Verantwortung für den sensiblen Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Daher ist gerade für diesen Personenkreis eine intensive und kontinuierliche Schulung in den präventionsrelevanten Themengebieten erforderlich.

3. Personenkreis

- 3.1 Die Präventionskurse erfassen alle Religionslehrerinnen und -lehrer i.K., die an staatlichen oder privaten Schulen eingesetzt sind.
- 3.2 Auf Personen, deren Beschäftigungsverhältnis ruht, finden diese Ausführungsbestimmungen keine Anwendung. Sie finden Anwendung, sobald eine Lehrkraft in den aktiven Dienst zurückkehrt.

4. Präventionsschulungen

Die im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen geregelten Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt sind Präventionsschulungen im Sinne der Ziffer 3.6 PrävRO.

5. Inhalt, Zeitpunkt und Umfang

Präventionskurse für Religionslehrerinnen und -lehrer i.K. im Sinne der Ziffer 3.6 PrävRO sind: ein Grundlagenmodul sowie darauf aufbauende Vertiefungsmodule.

¹ Dreßing et al., Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, S. 204 ff.

Am Grundlagenmodul muss grundsätzlich jede Religionslehrerin i.K. und jeder Religionslehrer i.K. einmal teilnehmen.

Vertiefungsmodule gehören als berufsbegleitende verpflichtende Qualifizierungsmaßnahmen zu den Dienstpflichten der Religionslehrerinnen und -lehrer i.K. Sie sind Qualifizierungsmaßnahmen i.S.d. §§ 5 und 5 a ABD Teil A, 1. sowie des § 7 der Dienstordnung für Religionslehrerinnen und -lehrer i.K. (ABD Teil C, 3).

5.1 Grundlagenmodul

Der ganztägige Grundlagenkurs² vermittelt grundlegende Kenntnisse zum Thema sexualisierte Gewalt im Lern- und Lebensraum Schule. Dabei wird vor allem auf folgende Themenbereiche eingegangen:

- Begriffsklärungen und Definitionen
- Erscheinungsformen und Häufigkeit
- Betroffene, Statistik und Folgen
- Täter und Täterinnen, Statistik und Strategien
- Nähe und Distanz
- Prekäre Situationen im Alltag
- Macht und Machtmissbrauch
- Handlungsleitlinien

Religionslehrerinnen und -lehrer i.K. absolvieren den Grundlagenkurs im ersten Jahr nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in der Diözese Regensburg, sofern sie ihn nicht bereits in der Ausbildung mitgemacht haben.

5.2 Vertiefungsmodule

Die ganztägigen Vertiefungsmodule vermitteln unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse das zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Kompetenz im Umgang mit Kindern und Jugendlichen notwendige Wissen. Sie sollen sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse, die Einübung von praktischen Fähigkeiten sowie die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen umfassen.

Mögliche Themenbereiche sind:

- Kultur der Achtsamkeit
 - Institutionelles Schutzkonzept
 - Partizipation, Beteiligungsformen für verschiedene Zielgruppen
- Krisenintervention und Konfliktmanagement
 - Beschwerdemanagement
 - Gesprächsführung in schwierigen Situationen
 - Kinder und Jugendliche in Krisensituationen stärken

- Soziale Medien
 - Umgang mit Bildaufnahmen, Bild- und Persönlichkeitsrechte
 - Respektvoller Umgang in den Medien
 - Übergriffige Kommunikation
 - (Cyber-)Mobbing, (Cyber-)Grooming, Sexting
- Erweiterung und Spezifizierung grundlegender Themen
 - Macht und Gewalt
 - Geistiger Missbrauch
 - Gewalt unter Kindern und Jugendlichen
- Kommunikation
 - Lösungsorientierte Kommunikationsmethoden
 - Deeskalation von Konflikten
 - Gesprächsführung

Im Fünfjahresrhythmus ist ein Vertiefungsmodul zu absolvieren.

6. Sonstige Regelungen

6.1 Fahrtkosten

Anfallende Fahrtkosten werden nach den jeweiligen diözesanen Richtlinien erstattet.

6.2 Anerkennung anderweitig erbrachter Leistungen
Kompetenzen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen oder außerhalb der in Folge dieser Ausführungsbestimmungen angebotenen Kurse erworben wurden, können anerkannt werden und eine der Fortbildungseinheiten ersetzen, wenn sie gleichwertig sind. Eine Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Umfang und Inhalt den Vorgaben dieser Ausführungsbestimmungen entsprechen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Anerkennung der Gleichwertigkeit entscheidet die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz.

6.3 Zuständigkeiten

6.3.1 Die HA 7 – Schule/Hochschule – stellt in Abstimmung mit der Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz sicher, dass ausreichend Präventionsmodule angeboten werden.

6.3.2 Die HA 7 – Schule/Hochschule – überprüft, dass alle Verpflichteten ihrer Teilnahmepflicht an den Präventionsmodulen nachkommen. Im Falle wiederholter Säumigkeit ist sowohl der Generalvikar als auch die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz von der Hauptabteilung Schule/Hochschule zu informieren.

² „Ganztägig“ bedeutet hier und in 5.2 mindestens sechs Stunden.

6.4 Durchführung

6.4.1 Die Präventionsmodule werden durch die HA 7 – Schule/Hochschule – organisiert. Die HA 7 – Schule/Hochschule – legt in Abstimmung mit der Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz fest, welche Veranstaltungen als Präventionsmodule in Betracht kommen.

6.4.2 Die Präventionsmodule finden in der Dienstzeit statt; für die Teilnahme an den Präventionsmodulen ist der Personenkreis im Sinne von 3.1 von seinen Tätigkeiten freizustellen.

6.4.3 Bei den Veranstaltungen kann es sich sowohl um Präsenz- als auch um Onlineveranstaltungen handeln. Entsprechendes regelt die Leitung der HA7.

6.4.4 Die Teilnehmenden erhalten eine Teilnahmebestätigung; eine Kopie ist in der Personalakte abzulegen.

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen treten mit deren Erlass in Kraft. Sie werden hiermit als Allgemeines Ausführungsdekret gemäß can. 31 § 1 CIC ausgefertigt und sind im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu promulgieren.

Päpstliche Verlautbarungen

Botschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel – 08.09.2024 (<https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2024/01/24/0078/00154.html#de>)

Profanierung einer Kirche

Aus aktuellem Anlass wird auf den Verwaltungsablauf bei der Profanierung einer Kirche hingewiesen, der sich folgendermaßen darstellt:

1. Schriftlicher Antrag auf Profanierung durch einen Vertretungsberechtigten (im Normalfall über den Rector ecclesiae) an den Generalvikar, wenn die Voraussetzungen des can. 1222 CIC erfüllt sind. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a. Ausführliche Begründung des Profanierungsantrages
 - b. Zustimmende schriftliche Beschlüsse der Kirchenverwaltung und des Pfarrgemeinderates der zuständigen Pfarrei (wenn das zu profanierende Kirchengebäude im Besitz der Kirchenstiftung ist)
 - c. Schriftliche Versicherung des Pfarrers, dass die Profanierung bei den Gläubigen kein Ärgernis auslöst
 - d. Erklärung zu Planungen hinsichtlich der zu profanierenden Kirche, zur weiteren Verwendung des Kirchengebäudes wie der

- Ausstattung (was geschieht damit?) bzw. des Grundstücks, auf dem die Kirche steht
- e. Erklärung zu möglichen baulichen und/oder organisatorischen Schwierigkeiten (z.B. mitbetroffener Friedhof, Anbauten, Verbundheizungssysteme)
2. Eingangsbestätigung und Informationen zum weiteren Ablauf des Profanierungsverfahrens durch das Generalvikariat
 3. Bearbeitung des Antrags im Bischöflichen Ordinariat unter Federführung des Generalvikariates. Einbindung der zuständigen Fachabteilungen:
 - a. HA 1, Abt. Recht (bei Bedarf)
 - b. HA 2, Abt.. Kunst und Denkmalpflege
 - c. HA 3, Abt. Pfarreienunterstützung (Verwaltungskoordination, soweit in der Pfarrei vorhanden)
 - d. HA 6, FB Finanzierung und Zuschusswesen (bei Bedarf)
 - e. HA 8, Abt. Planen und Bauen
 - f. HA 8, Abt. Verwaltung von Grundstücken und Immobilien (bei Bedarf)
 4. Evtl. Begutachtung des Profanierungsobjektes durch die Fachabteilungen „Kunst und Denkmalpflege“ (z.B. Erstellung eines Inventars) und/oder „Planen und Bauen“
 5. Ggf. Befragung Priesterrat (vgl. can. 1222 § 2 CIC)
 6. Ausfertigung Profanierungsdekret durch den Diözesanbischof und Zustellung an den Rector ecclesiae
 7. Wenn möglich, Vollzug der Profanierung anlässlich eines letzten Gottesdienstes

Bei einem Antrag auf die Profanierung einer Kirche sind also die Punkte 1 a.-d. zwingend zu berücksichtigen. Beim Antrag auf die Profanierung einer (Privat-)Kapelle genügt weiterhin ein formloses Schreiben an den Herrn Generalvikar.

Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2024

Die 66. Misereor-Fastenaktion steht 2024 unter dem Leitwort „Interessiert mich die Bohne“. Das größte katholische Hilfswerk für Entwicklungszusammenarbeit setzt sich dafür ein, unserer Ernährung wieder mehr Wertschätzung entgegenzubringen – mit Bildungsarbeit und Aktionen hier in Deutschland und durch die Unterstützung der Partner in Kolumbien und weltweit.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 18. Februar 2024, in der Diözese Speyer eröffnet (zusammen mit dem Heinrich Pesch Haus in Ludwigshafen). Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und

Partnern aus Kolumbien sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Ludwig in Ludwigshafen einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Bitte hängen Sie das Aktionsplakat zur Fastenaktion gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das Misereor-Hungertuch „Was ist uns heilig?“ wurde vom nigerianischen Künstler Emeka Udemba gestaltet, der heute in Freiburg lebt und arbeitet. Sein farbenstarkes Bild ist als Collage aus vielen Schichten ausgerissener Zeitungsschnipsel, Kleber und Acryl aufgebaut: Nachrichten, Infos, Fakten, Fakes – Schicht um Schicht reißt und klebt der Künstler diese Fragmente und komponiert aus ihnen etwas Neues.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit und sind unter fastenaktion.misereor.de/liturgie abrufbar. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalendar 2024 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergärten, Grundschule und Gemeinde bereit.

Am Freitag, den 15. März 2024, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 17. März 2024, ein Fastenessen zugunsten der Misereor-Projekte an.

Am 4. Fastensonntag, dem 10. März 2024, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus oder verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 17. März 2024, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Spenden sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene

Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2024

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (25. Februar 2024) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mit-zuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeyer gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Auskunftserteilung zu Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern

Auf Wunsch erteilt die Fachstelle Schematismus übergeordneten kirchlichen Dienststellen in der Diözese Regensburg, z.B. dem Bischöfl. Sekretariat, dem Generalvikar, dem Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. sowie Dekanen und Regionaldekanen für ihren jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich Auskunft über Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern. Die Auskunft enthält den Vor- und Familiennamen, Titel, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Weihejubiläen sind das 25., 40., 50., 60. und danach jedes fünfte folgende Weihejubiläum. Altersjubiläen sind der 50., 60. und danach jeder fünfte weitere Geburtstag.

Kleriker, die die Erteilung dieser Auskünfte nicht wünschen, können dagegen ohne Angabe von Gründen

gegenüber dem Generalvikariat telefonisch (Tel. 0941/597-1001), per Telefax (Fax 0941/597-1010), per E-Mail (E-Mail: generalvikariat@bistum-regensburg.de) oder schriftlich (Bischöfliches Ordinariat – Gene-

ralvikariat, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg) einen Widerspruch erklären. Der Widerspruch muss spätestens bis 28.02.2024 im Generalvikariat eingehen.

Diözesan-Nachrichten

Personalia

Rückwirkend zum **01.09.2023** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Matthäus Bochenski OCD, Regensburg, als Priester zur besonderen Verwendung im **Karmelitenkloster St. Josef Regensburg** im Dekanat Regensburg-Stadt;

Mit Wirkung vom **01.01.2024** wurden oberhirtlich angewiesen:

Peter Häusler als Hausgeistlicher in das **Caritas-Altenheim Fritz Gerlich**, Regensburg und zur **Mithilfe beim Beerdigungsdienst auf den Regensburger Friedhöfen** im Dekanat Regensburg-Stadt;

Abt **Petrus Adrian Lerchenmüller** OPraem, Kloster Windberg, als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ für die Pfarrei **Windberg-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Straubing-Bogen;

Mit Wirkung vom **01.01.2024** wurden oberhirtlich entpflichtet:

Prof. Dr. **Alfons Knoll** von seinem Dienst als nebenamtlicher Pfarrvikar für die Pfarrei **Kapfelberg-Maria Immaculata** im Dekanat Kelheim;

Abt **Hermann Josef Kugler** OPraem von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Windberg-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Straubing-Bogen;

Mit Wirkung vom **15.01.2024** wurde oberhirtlich entpflichtet:

Johann Kauschinger von seinem Dienst als Krankenhausseelsorger für das **Klinikum Kösching** im Dekanat Geisenfeld-Pförring;

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Neues Genehmigungsverfahren ab dem 01.02.2024 bei Abschluss eines Arbeitsvertrages/Nachtrages zum Arbeitsvertrag für das pädagogische und nicht pädagogische Personal einer Kindertageseinrichtung

Für den Abschluss von Arbeitsverträgen/Nachträgen zu den Arbeitsverträgen für pädagogisches und nicht pädagogisches Personal einer Kindertageseinrichtung ist die stiftungsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 44 (6) KiStiftO erteilt, wenn

- die aktuell von der Hauptabteilung Personal des Bischöflichen Ordinariats zur Verfügung gestellten Vertragsformulare (Arbeitsvertrag unbefristet - Arbeitsvertrag befristet -Nachtrag Änderung - Nachtrag Verlängerung) verwendet wurden,
- die Vorgaben der Arbeitshilfe zur Erstellung von Arbeitsverträgen für das pädagogische und nicht pädagogische Personal einer Kindertageseinrichtung bei der Erstellung vollständig eingehalten wurden und

- die „Bestätigung zum Genehmigungsverfahren bei Abschluss eines Arbeitsvertrages/Nachtrages zum Arbeitsvertrag für das pädagogische und nicht pädagogische Personal einer Kindertageseinrichtung“ ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben bei der Bischöflichen Finanzkammer vorliegt.

Die stiftungsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art 44 (6) KiStiftO ist auch erteilt für Praktikantenverhältnisse gemäß ABD Teil E, 2. Regelungen für Praktikantinnen und Praktikanten (PraktR) und ABD Teil E, 3. II.2.2.2. Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikantenrichtlinie), sofern diese ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben sind.

Bei allen anderen Vertragsarten ist die gesonderte stiftungsaufsichtliche Genehmigung erforderlich.

Die Stellung der Kirchenstiftungen als Trägerin der Kindertageseinrichtung und als Arbeitgeberin wird dadurch nicht berührt. Dies betrifft insbesondere die

Finanzierung der anfallenden Personalkosten, die auf der Grundlage der erzielten Einkünfte (insbesondere Förderung nach BayKiBiG, Elternbeiträge) sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Defizitvereinbarung aufzubringen sind. Der Anstellungsschlüssel beim pädagogischen Personal ist einzuhalten.

Alle Kirchenstiftungen, die derzeit eine Kindertageseinrichtung in eigener Trägerschaft haben, können die genannten Vordrucke in ihrer jeweils geltenden Fassung über die Wissensbasis, die über den Login-

Bereich der Website www.sinnstiftung-regensburg.de zu erreichen ist, abrufen.

Dieses Genehmigungsverfahren ist jederzeit wider-
ruflich und ersetzt das im Amtsblatt Nr. 13 vom 15.
Dezember 2008 geregelte Genehmigungsverfahren.

Erwin Saiko
Bischöfl. Finanzdirektor